

<b>Vorlage Nr. V 50/2022</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Bebauungsplan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss**

### **A Problem**

Das städtebauliche Ziel des Bauleitplanverfahrens Nr. 495 liegt in der Innenentwicklung durch die Wiedernutzbarmachung einer Teilfläche im bebauten Siedlungszusammenhang zum Zweck der Neuordnung der Stadteingänge sowie der Errichtung eines neuen Polizeireviers mit gebäudeintegrierter Verwaltungseinrichtung (Landesdatenschutzbeauftragte).

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.02.2020 wurde nicht explizit darauf hingewiesen, dass das Bauleitplanverfahren entsprechend im beschleunigten Verfahren – zur Wiedernutzbarmachung von Flächen und Innenentwicklung – nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden soll. Formal handelt es sich somit um ein Regelverfahren.

Da in der Folge sowohl die Beteiligungen, Beschlüsse (Vorlage Nr. II 15/2021-2, Auslegungsbeschluss) als auch die dazugehörigen Bekanntmachungen entsprechend dem Verfahren nach § 13a BauGB gefertigt und durchgeführt wurden, ist zur Wahrung der Rechtssicherheit des Bauleitplanverfahrens ein ergänzender Aufstellungsbeschluss zu fassen.

### **B Lösung**

Zur Umsetzung der Planungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in ihrer Sitzung am 06. Februar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird dahingehend ergänzt, dass die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 495 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

- Die Bau- und Erschließungskosten übernimmt der Vorhabenträger.
- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

- Mit der Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Fläche für eine essenzielle städtische Einrichtung wird ein exponiertes und verkehrsgünstig gelegenes Areal einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt. Das Gebäude und die Nebenanlagen sind so positioniert, dass möglichst viel schützenswerter Baumbestand erhalten werden kann. Für die Beseitigung des Waldes wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine sachgerechte und standortnahe Ersatzaufforstung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes fixiert.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Durch das geplante barrierefreie Gebäude wird auch den besonderen Belangen der Menschen mit Behinderung Rechnung getragen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist im Zuge des Verfahrens adäquat erfolgt. Die Stadtteilkonferenz Geestemünde wurde entsprechend beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

### **G Beschlussvorschlag**

Ergänzend zum Aufstellungsbeschluss vom 06.02.2020 beschließt die Stadtverordnetenversammlung für das im Übersichtsplan (vgl. Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Werftquartier“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan